

Ad) Empfehlung Nr. 338 (Anwendung der Souveränitätsklausel in Dublin-Fällen)

Hintergrund

Ausgehend von entsprechenden Beobachtungen der Kommissionen (siehe etwa den Quartalsbericht der Kommission OLG Wien II, II-01/2009), welche die Problematik der Abschiebungen von (psychisch) kranken bzw. selbstschädigenden Angehaltenen aufzeigen, wies der Beirat in der Empfehlung Nr. 338 darauf hin, dass bei der Anwendung der Dublin II-VO¹ eine Verpflichtung besteht, das in Art 3 EMRK² verankerte Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung zu wahren.³

Der Inhalt dieser Verpflichtung ist so zu verstehen, dass der österreichische Staat verpflichtet sein kann, das sog. Selbsteintrittsrecht auszuüben: Auch wenn ein anderer Mitgliedsstaat nach der Dublin II-VO zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist „kann eine Krankheit zur Unzulässigkeit einer Überstellung in diesen Staat – und zwar der Überstellungsakt selbst oder die Verlegung des Aufenthalts in diesen Staat – im Einzelfall die reale Gefahr einer Verletzung der durch Art 3 EMRK geschützten Rechte durch österreichische Behörden mit sich bringen“ (VfGH 6.3.2008, B 2400/07).

Darüber hinaus empfiehlt der Beirat – aufgrund der oben genannten Beobachtungen der Kommissionen – das Selbsteintrittsrecht auch aus anderen humanitär berücksichtigungswürdigen Gründen, wie etwa eine diagnostizierte Suizidgefahr für den Fall der Abschiebung, auszuüben.

¹ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

² Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl 1958/210.

³ Vergleiche dazu die Empfehlung Nr. 350:

„Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass Österreich vom Eintrittsrecht nach Art 3 Abs 2 Dublin II-VO Gebrauch machen soll, wenn zu erwarten ist, dass sich der Gesundheitszustand einer psychisch kranken Person durch den Abschiebevorgang oder durch die Situation, die der Betroffene im Zielland zu gewärtigen hat, erheblich verschlechtert.“

sowie die Hintergrundinformationen jener Empfehlung.